

# RS OGH 1994/7/14 8Ob22/93, 8Ob77/04p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.07.1994

## Norm

WG Art1  
ZPO §557

## Rechtssatz

Im "normalen" Wechselprozess, in dem kein Wechselzahlungsauftrag beantragt wurde (§ 557 ZPO), genügt die Vorlage einer Ablichtung des Wechsels nur dann nicht und er ist im Original vorzulegen, wenn die Echtheit des Wechsels bestritten, zB Fälschung oder Verfälschung behauptet, oder die Weitergabe des Wechsels eingewendet wird; wird nur vertragswidrige Ausfüllung des Blankoakzepts eingewendet, ist die Vorlage des Originalwechsels nicht erforderlich.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 22/93

Entscheidungstext OGH 14.07.1994 8 Ob 22/93

- 8 Ob 77/04p

Entscheidungstext OGH 08.09.2005 8 Ob 77/04p

Auch; nur: Im "normalen" Wechselprozess, in dem kein Wechselzahlungsauftrag beantragt wurde (§ 557 ZPO), genügt die Vorlage einer Ablichtung des Wechsels nur dann nicht und er ist im Original vorzulegen, wenn die Echtheit des Wechsels bestritten, zB Fälschung oder Verfälschung behauptet, oder die Weitergabe des Wechsels eingewendet wird. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0044767

## Dokumentnummer

JJR\_19940714\_OGH0002\_0080OB00022\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>